**Bepi Uletilović**
**Rechtsanwalt**

RA Bepi Uletilović Wulffstraße 14 12165 Berlin

Cour européenne des droits de l'homme
Conseil de l'Europe
Avenue de l'Europe
67075 Strasbourg-Cedex

France

Mitglied im Anwaltverein

Sprachen: Deutsch, Serbokroatisch, Englisch

Wulffstraße 14
12165 Berlin-Steglitz

www.anwalt-uletilovic.de

Telefon: +49/(0)30/79701389
Telefax: +49/(0)30/79701399

mail@anwalt-uletilovic.de

[redacted]

Bei Antwort und Zahlung stets angeben:
[redacted]

Berlin, 25.11.2009

**Individualbeschwerde**

des [redacted]

Beschwerdeführer,

-Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilović, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, BR Deutschland-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

Beschwerdegegner.

Namens und in beigefügter Vollmacht des Beschwerdeführers erhebe ich Individualbeschwerde gegen

1. das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 28.9.2007, Az.: (274 Cs) 3033 PLs 11080/06 (64/07), Fotokopie als Anlage 1 anbei,

2. das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16.1.2009, Az.: (572) 93/033 PLs 11080/06 Ls Ns (113/07), Fotokopie als Anlage 2 anbei,

3. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 4.5.2009, Az.: (4) 1 Ss 111/09 (79/09), Fotokopie als Anlage 3 anbei,

4. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.2009, Az.: 1 BvR 1258/09, Fotokopie als Anlage 4 anbei,

mit den Anträgen:

1. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit den Urteilen des Amtsgerichts Tiergarten vom 28.9.2007, Az.: (274 Cs) 3033 PLs 11080/06 (64/07) und des Landgerichts Berlin vom 16.1.2009, Az.: (572) 93/033 PLs 11080/06 Ls Ns (113/07) sowie den Beschlüssen des Kammergerichts Berlin vom 4.5.2009, Az.: (4) 1 Ss 111/09 (79/09) und des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.2009, Az.: 1 BvR 1258/09 ihre Pflichten aus der EMRK verletzt hat,

2. dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung zuzusprechen und auszusprechen, dass ihm die Kosten des Verfahrens von der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten sind.

Gerügt wird die Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

**Begründung:**

1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer hatte am Nachmittag des 1.9.2006 gegen 16.30 Uhr die Polizei in die [redacted] in Berlin-Charlottenburg gerufen, weil der von ihm beauftragte Umzugsunternehmer [redacted] eine Umzugskiste mit seinem Eigentum nicht an ihn herausgeben wollte. Zum Ort des Geschehens wurden die Polizeibeamten [redacted] und [redacted] geschickt. Dort angekommen ließen sich die Polizeibeamten den Sachverhalt sowohl vom Beschwerdeführer als auch von [redacted] schildern. Es kam dabei zu einem Wortwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und dem Polizeibeamten [redacted], der den Polizeibeamten [redacted] veranlasste, gegen den Beschwerdeführer nach Beendigung des Einsatzes mit seiner zeugenschaftlichen Äußerung vom 1.9.2006 (Fotokopie als Anlage 5 anbei) Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen. Darin zitierte er die von ihm als beleidigend empfundene Äußerung des Beschwerdeführers wie folgt: „Mit dir rede ich doch gar nicht mehr. Du hast mir gar nichts zu sagen. Laß mich in Ruhe." Außerdem erklärte er, dass er mit einer Entschuldigung nicht einverstanden sei.

Gegen den Beschwerdeführer erging daraufhin ein Strafbefehl, mit dem er angeklagt wurde, sich wegen Beleidigung strafbar gemacht zu haben, weil er gegenüber dem Polizeioberkommissar [redacted] geäußert habe: „Mit dir rede ich nicht mehr, du hast mir gar nichts zu sagen, lass mich in Ruhe“ (Fotokopie als Anlage 6 anbei). Der dagegen eingelegte Einspruch des Beschwerdeführers führte zur Hauptverhandlung der Anklage vor dem Amtsgericht Tiergarten.

In dieser Hauptverhandlung am 28.9.2007 ließ sich der Beschwerdeführer zur Sache ein und die Polizeibeamten [redacted] und [redacted] wurden als Zeugen vernommen.

Im Verhandlungsprotokoll des Amtsgerichts Tiergarten vom 28.9.2007 (Fotokopie als Anlage 7 anbei) ist der Inhalt der Einlassung des Beschwerdeführers wie folgt wiedergegeben:

„Ich hatte die Polizei gerufen. Herr [redacted] hat eine Umzugsfirma u. versteckte eine Kiste mit meiner Elektronik im Auto. Er lud diese in ein Privatfahrzeug. Ich hinderte ihn am wegfahren u. rief die Polizei. Er leugnete das Vorhandensein der Kiste. Also kann er ein Pfandrecht geltend gemacht haben. Ich diskutierte mit den Polizisten, da meine Elektronik in 2 m Entfernung lag. Ich sagte, dass ich die Quittungen zu den Geräten, die ich alle beschrieb, oben holen könne. Der Beamte kam 2 Schritte auf mich zu u. sagte „Wenn du nicht aufhörst, gibt's einen Platzverweis" Ich sagte aus Reflex zu ihm „Du hast mir gar nichts zu sagen". Seine Kollegin sprach gerade mit meiner Frau u. Bruder u. kam zu uns. Sie fragte, was los ist. Er sagte zu ihr „Der hat mich geduzt." Danach öffnete er ganz normal den Kofferraum u. fand mein Eigentum. Er meinte, daß ich eine Anzeige we-

gen Diebstahls machen könne. In der Wohnung meinte er, daß er sich überlegen will, ob er mich noch anzeigt."

Die Aussage des Zeugen [redacted] ist im Protokoll wie folgt wiedergegeben:

„Zwischen Umzugsunternehmer u. Angeklagten gab es Streit. Er hat Geld zurückbehalten, da die Leistung nicht erbracht wurde. Meine Kollegin sprach mit seinem Bruder u. ich mit dem Unternehmer. Herr [redacted] redete immer wieder rein u. duzte mich ständig. Ich sagte, daß er das lassen soll. Er sagte, dass wir keine Ahnung hätten u. unter seinem Niveau seien. Er duzte weiter. Ich sagte ihm, er soll in seiner Wohnung warten bis er dran ist. Das tat er nicht. Er störte die Maßnahme u. ich wies ihn auf einen Platzverweis hin. Ich habe ihn nicht geduzt. Ich glaube, er rief uns an wegen Streitigkeiten. Er sagte, dass eine Umzugskiste in dessen Auto ist u. wir nachsehen sollen. Der Unternehmer sprach von „Pfand", bestand dann aber nicht mehr darauf. Ich denke, da die Kiste zurückhaben wollte, daß er uns sagte, wo sich diese befindet. Ich weiß es aber nicht mehr, wer uns auf die Kiste hinwies. Die Aussage war, daß er die Kiste haben soll. Der sagte, daß er diese als „Pfand" behalten hätte. Abgestritten hat er es nicht. Ich weiß nicht mehr, wer den Kofferraum öffnete. Ich kann nicht mehr genau sagen, ob er es anfangs abstritt. Er war anfangs schon aufgebracht, störte die Handlungen u. duzte mich die ganze Zeit. Ich trat energisch auf ihn zu, da er die Handlungen störte, u. sagte „Sie gehen bitte jetzt hier weg" Er duzte mich davor schon u. auf meine Aufforderung, dies zu unterlassen, reagierte er nicht. Er meinte, daß ein Diebstahl vorliegt, u. war aufgebracht. Aber er ließ sich nicht beruhigen u. störte uns bei der Arbeit. Meine Kollegin und ich traten aufeinander zu u. glichen die Ergebnisse der Befragungen ab."

Die Aussage der Zeugin [redacted] ist im Protokoll wie folgt wiedergegeben:

„Ich weiß nicht mehr, wer uns anrief. Es war ein Tumult, der Angeklagte war aufgeregt. Der Angeklagte wollte eine Kiste zurück, die die Firma behalten hätte. Es ging eigentlich um Zivilrecht. Er war nicht zufrieden mit der Leistung der Firma u. behielt irgendwelche Unterlagen. Mein Kollege sprach mit Herrn [redacted] u. ich unterhielt mich mit dem Angeklagten u. seinem Bruder. Eine Unterhaltung war kaum möglich, da er immer ins Wort fiel. Er duzte meinen Kollegen u. der bat ihn, das zu lassen. Er trat an den Angeklagten ran. Sie standen etwa 1/2 Meter voneinander gegenüber. An einzelne Worte erinnere ich mich nicht mehr. Der Angeklagte war aufgeregt u. unkooperativ, sodaß der Sachverhalt nicht höflicher geklärt werden konnte. Die Klärung dauerte etwa 1 Stunde u. wir standen mal nah oder mal weiter voneinander entfernt. Ich kann nicht mehr sagen, wann er mit duzen anfing. Die Aufregung kam durch eine Kiste, die die Firma behielt u. die der Angeklagte zurückhaben wollte. Wir sagten ihm, daß es kein Diebstahl sei, sondern lediglich eine Unterschlagung. Damit konnte er sich nicht abfinden. Er war der Meinung, daß wir unfähig sind."

Am Schluss dieser Verhandlung verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Beschwerdeführer wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 €. In seiner Urteilsbegründung resümierte das Amtsgerichts Tiergarten unter IV. wie folgt:

„Die getroffenen Feststellungen weisen aus, daß sich der Angeklagte der Beleidigung gemäß § 185 schuldig gemacht hat, indem er am Nachmittag des 1. September 2006 den Zeugen POK [redacted] gegen 16.40 Uhr in der [redacted] in Berlin-Charlottenburg dauernd duzte, weil er ihn offenbar für nicht in der Lage hielt, daß von ihm als richtig erachtete zu veranlassen."

Das Urteil enthielt keinerlei Ausführungen zur Frage, ob der Beschwerdeführer in Ausübung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte (§ 193 StGB).

Mit Schriftsatz vom 1.10.2007 (Fotokopie als Anlage 8 anbei) legte ich für den Beschwerdeführer Berufung ein und legte mit Schriftsatz vom 19.3.2008 (Fotokopie als Anlage 9 anbei) den nach meiner Auffassung anzulegenden rechtlichen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Maßstab zur Beurteilung des Sachverhalts dar.

Die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten wurde vom Landgericht Berlin mit Urteil vom 16.1.2009 unter Bildung einer Gesamtstrafe mit einer anderen Verurteilung verworfen.

In der vorangegangenen Hauptverhandlung hatte ich die Einlassung des Beschwerdeführers aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten verlesen und das Landgericht Berlin hatte die beiden Polizeibeamten als Zeugen vernommen. Der Inhalt dieser Aussagen wurde im Verhandlungsprotokoll (Fotokopie als Anlage 10 anbei) nicht wiedergegeben.

Unter IV. begründete das Landgericht Berlin sein Urteil wie folgt:

„Durch das festgestellte Verhalten hat sich der Angeklagte zum Nachteil des Zeugen [redacted] einer Beleidigung im Sinne des § 185, 1. Alt. StGB schuldig gemacht. Sein fortwährendes Duzen des Zeugen [redacted] stellte in einer Gesamtschau mit seinen weiteren den Zeugen wie die Zeugin [redacted] als unfähig, ahnungslos und unter seinem Niveau bezeichnenden Äußerungen die Kundgabe der Missachtung dar. Seine Äußerungen sind nicht mehr von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Zwar müssen sich auch öffentlich Bedienstete hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes durchaus heftiger, wohl auch überspitzter Kritik aussetzen, ohne dass daraus zugleich eine persönliche Herabsetzung zu ersehen ist. Hier jedoch war durch die begleitenden Äußerungen sowie die verächtlich und wegwerfende Handbewegung mehr als deutlich, dass der Angeklagte die Zeugen als minderwertig und verachtenswert ansah und daher seine fortwährende Duzerei des Zeugen [redacted] zum Ausdruck brachte, dass er diesen als unter ihm stehend ansah. Dementsprechend ist die Duzerei auch nicht als tatbestandslose Unhöflichkeit, sondern als Kundgabe der Missachtung anzusehen. Dies wird auch dadurch offenbar, dass der Angeklagte hiervon auch nicht abließ, als der Zeuge sich die Duzerei verbat. Dies alles muss sich ein im Interesse des Gemeinwohls tätiger Polizist nicht gefallen lassen. Der Angeklagte kann sich auch nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gedeckt. Denn berechtigte Interessen hätte er allenfalls in seiner Rechtsbeziehung zu dem [redacted] wahrnehmen können, nicht hingegen gegenüber den beiden Zeugen. Die Herabsetzung der Zeugen war nicht erforderlich, um seine Eigentumsansprüche gegenüber dem Umzugsunternehmer durchzusetzen. Noch viel weniger gibt ihm die vermeintlich ihn benachteiligende Behandlung der Sachverhaltsaufklärung durch die Zeugen das Recht, diese derart herabsetzend zu behandeln."

Gegen das Urteil des Landgerichts Berlin legte ich für den Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22.1.2009 (Fotokopie als Anlage 11 anbei) Revision beim Kammergericht Berlin ein, welche ich mit Schriftsatz vom 19.2.2009 (Kopie als Anlage 12 anbei) begründete.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin beantragte mit Schriftsatz vom 1.4.2009 (Fotokopie als Anlage 13 anbei), die Revision des Beschwerdeführers als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Sie monierte darin zwar die Auffassung des Landgerichts Berlin, der Angeklagte könne sich nur gegenüber dem Zeugen [redacted] auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB berufen und stellte fest, dass er dies grundsätzlich auch gegenüber den eine Diensthandlung vernehmenden Polizeibeamten im „Kampf ums Recht" tun könne. Sie begründete ihren Abweisungsantrag jedoch im Wesentlichen damit, dass das fortgesetzte Duzen des Polizeibeamten im Rahmen der Vorname einer Diensthandlung trotz der mehrfachen Aufforderung, dieses zu unterlassen, unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände eine Kundgabe der Missachtung darstellte.

Das Recht des Beschwerdeführers zur schriftlichen Gegenerklärung nutzte ich mit meinem Schriftsatz an das Kammergericht Berlin vom 9.4.2009 (Fotokopie als Anlage 14 anbei).

Das Kammergericht Berlin folgte mit Beschluss vom 4.5.2009 dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und verwarf die Revision des Beschwerdeführers aus den Gründen der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung der Gesamtgeldstrafe als offensichtlich unbegründet.

Es begründete die Rechtsfehlerfreiheit des Urteils des Landgerichts Berlin mit dem Inhalt der gesamten Äußerungen des Beschwerdeführers und sah eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung nach den insoweit maßgeblichen Rechtsgrundsätzen des Bundesverfassungsgerichts als fernliegend an.

Die gegen die Urteile eingelegte Verfassungsbeschwerde vom 25.5.2009 (Fotokopie als Anlage 15 anbei) hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.6.2009 nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.2009 ist dem Beschwerdeführer am 24.6.2009 zugegangen (vgl. Eingangsstempel auf der beigefügten Fotokopie des Beschlusses).

2. Verletzung der Meinungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK

Die nationalen Entscheidungen verletzen die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

a) Schutzbereich

Die angegriffenen Entscheidungen verkennen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen des Beschwerdeführers dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterliegen.

Der Schutzbereich des Art. 10 I EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR weit auszulegen. Jede Äußerung ist zunächst eine „Information oder Idee" im Sinne von Art. 10 I EMRK.

Die Grenzen der freien Meinungsäußerung werden so gut wie ausschließlich über die Konkretisierung der in Art. 10 II EMRK aufgeführten Schranken ermittelt. Der Wortlaut des Art. 10 I EMRK bietet keine Anhaltspunkte für eine restriktive Bestimmung des Schutzbereichs. Mit den zugleich differenzierten und umfassenden Schrankenbestimmungen spiegelt die Struktur des Art. 10 EMRK den Willen der Vertragsstaaten wider, die Meinungsfreiheit im Hinblick auf ihre grundlegende Bedeutung für eine funktionsfähige demokratische Gesellschaft so umfassend wie möglich zu schützen, ohne dabei die vielfältigen Konfliktlagen, die sich in der Praxis zwischen der ungehinderten Ausübung der Meinungsfreiheit und anderen schutzwürdigen Rechtsgütern der Allgemeinheit und des einzelnen ergeben können, aus dem Blick zu verlieren.

Der Schutz des Art. 10 I EMRK erstreckt sich grundsätzlich auf jedes menschliche Verhalten, das auf Kommunikation gerichtet ist, und im engeren Sinn auf die Weitergabe von Meinungen.

Meinungen enthalten ein persönliches Urteil über Sachverhalte oder Personen (vgl. BVerfG Beschl. v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91).

Nach einer Ansicht umfasst der Begriff der Meinung nur Werturteile und keine bloßen Tatsachenbehauptungen, wobei davon ausgegangen wird, dass auch Werturteile in der Regel eine Tatsachenbasis haben.

Nach anderer Ansicht kommt es auf den Inhalt einer Äußerung für die Frage, ob der Schutzbereich eröffnet ist, nicht an. Neben Werturteilen sind, anders als bei Art. 5 I GG, auch Tatsachenmitteilungen ohne Einschränkung geschützt. Das gleiche gilt für verletzende, schockierende oder beunruhigende Äußerungen (vgl. EGMR v. 01.07.1999, -47/1996/666/852-), selbst wenn sie teilweise dem Inhalt oder der Wortwahl nach inakzeptabel sind.

Die den Urteilen zugrunde gelegten Äußerungen des Beschwerdeführers sind Werturteile.

Der Beschwerdeführer hat sich dazu geäußert, wie er ganz persönlich die Art und Weise des Beamten einschätzt, mit der Sachlage umzugehen, und hat sie als eher unangebracht bewertet. Diese subjektive Einschätzung, dass sein Interesse am Erhalt seines Eigentum vom Zeugen [redacted] nicht ausreichend ernstgenommen und geschützt würde, beruhte auf der Tatsache, dass der Polizist dem [redacted] die Kiste mit der Elektronik des Beschwerdeführers zunächst kommentarlos überließ und ein Pfandrecht daran anzunehmen schien.

b) Eingriff

Die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Geldstrafe gemäß § 185 StGB wegen seiner Äußerungen gegenüber den Polizisten stellt einen Eingriff in Art. 10 I EMRK dar.

Die deutschen Gerichte haben dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner Meinungsfreiheit untersagt oder zumindest eingeschränkt.

Entscheidender funktionaler Gesichtspunkt für die Abgrenzung des Eingriffsbegriffs ist die Frage, ob die entsprechende Maßnahme geeignet ist, die Ausübung der Meinungsfreiheit zu erschweren. Es kommt darauf an, dass sie physisch oder psychisch wirkenden Druck erzeugt, von der Meinungsfreiheit nicht oder nur in einem bestimmten Sinn Gebrauch zu machen, der nicht argumentativ vermittelt wird, sondern auf der Entfaltung administrativer, politischer oder ökonomischer Macht beruht.

Das kann auch durch nachträglich wirkende Sanktionen geschehen, wie hier durch die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers.

Auf die Höhe der verhängten Strafe kommt es dabei nicht an. Bereits geringe Strafen erreichen die Eingriffsschwelle (vgl. EGMR v. 23.09.1994, A 298, -36/119/431/510), da schon die Verurteilung als solche den Betroffenen veranlassen kann, sich in der Folgezeit entsprechend angepasst zu verhalten.

Die Bestrafung wegen Beleidigung stellt insofern eine Beschränkung oder gar Untersagung der Meinungsfreiheit dar, als dass hiervon eine lähmende Wirkung für die künftige Ausübung der Meinungsfreiheit sowohl für den Verurteilten als auch für mögliche Nachahmer ausgehen kann (vgl. EGMR v. 13.07.1995, A 316-B, §§ 49, 50).

Es ist gut vorstellbar, dass der Beschwerdeführer in einer vergleichbaren Situation unter dem Druck einer möglichen weiteren Bestrafung in Zukunft quasi gezwungenermaßen darauf verzichten wird, seine Meinung zu äußern. Genau dieser Zustand soll in einem demokratischen Rechtsstaat vermieden werden.

c) Rechtfertigung

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, da er weder vom Gesetz vorgeschrieben noch in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich ist.

aa) Gesetzliche Grundlage

Mit § 185 StGB besteht zwar grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in die Meinungsfreiheit.

Ein Eingriff ist jedoch nur dann gesetzlich vorgesehen, wenn er im Einklang mit dem maßgeblichen innerstaatlichen Recht steht (vgl. EGMR v. 25.03.1985, A 90, § 48).

Genau das ist hier nicht der Fall. Die Urteile greifen unter Verstoß gegen die einschlägigen Vorgaben des deutschen Rechts in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers ein und sind deswegen nicht mit Art. 10 II EMRK vereinbar.

Bereits der Tatbestand des § 185 StGB ist nicht erfüllt.

Die Äußerungen des Beschwerdeführers haben die Schwelle zur strafbaren Beleidigung nicht überschritten.

Unter einer Beleidigung ist die Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung zu verstehen (vgl. BGHSt 1, 298; 11, 67; 16, 58 f). Dabei kann die Beleidigung durch ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen sowie durch herabsetzende Werturteile gegenüber dem Betroffenen begangen werden (vgl. OLG Hamm vom 10. Oktober 2005 in 3 Ss 231/05).

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist bei Angriffen auf die Ehre eines anderen dementsprechend zunächst zu untersuchen, ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder die Kundgabe einer Meinung, d.h. eines Werturteils, darstellt. Bei der Tatsachenbehauptung steht die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität im Vordergrund, so dass sie auch einer Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt zugänglich ist. Hingegen sind Meinungen, auf die sich der grundgesetzliche Schutz der Meinungsfreiheit in erster Linie bezieht, durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage und durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt (vgl. BVerfG, StV 2000, 416; NJW 1994, 1779). Tatsachenbehauptungen können jedoch auch in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen, und zwar dann, wenn sie im Zusammenspiel die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, weil sich diese in der Regel auf tatsächliche Annahmen stützen oder zu tatsächlichen Verhältnissen Stellung beziehen (vgl. BVerfG NJW 1994, 1779). Ob der Tatrichter den Aussagegehalt einer beanstandeten Äußerung zutreffend erfasst und rechtlich einwandfrei zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil unterschieden hat, unterliegt revisionsrechtlicher Nachprüfung (vgl. BGH NJW 1997, 2513). Zu bewerten ist die beanstandete Äußerung in ihrer Gesamtheit; einzelne Elemente dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht herausgelöst und einer vereinzelten Betrachtung zugeführt werden, weil dies den Charakter der Äußerung verfälscht und ihr damit den ihr zustehenden Grundrechtsschutz von vornherein versagen würde (vgl. BGH a.a.O.).

Sogar eine grundsätzlich zur Ehrverletzung geeignete Bekundung ist aber dann nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn der Täter zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gehandelt hat (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.; BayObLG NJW 2005, 1291; NStZ 2005, 215). Dabei ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, dass das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisie-

ren, zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gehört (vgl. BVerfG NJW 1992, 2815). Dies gilt auch, wenn sich das Werturteil auf staatliche Einrichtungen, deren Bedienstete und deren Vorgehensweise bezieht (vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2003, 295). Selbst scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen in diesem Zusammenhang in den Schutzbereich des Art. 5 Absatz 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1992, 2815).

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass der Angeklagte, der seinen „Freund und Helfer" zum Schutze seines Eigentums herbeirief, die von den Polizeibeamten ergriffenen Maßnahmen kritisierte, weil er den Eindruck hatte, dass sich die Polizeibeamten auf die Seite des Herrn [redacted] stellten, der das Eigentum des Angeklagten in dem Kofferraum seines Autos versteckte, indem sie zu Gunsten des Herrn [redacted] ein Pfandrecht annahmen und den Angeklagten wegen seiner kritischen Äußerungen vom Ort des Geschehens verweisen wollten. Dem Angeklagten ging es nur darum, sein Eigentum wieder zu erlangen und nicht darum, jemanden zu beleidigen. Dieses Ergebnis ist schließlich auch eingetreten, indem der Zeuge [redacted] seinen Fehler einsah, und das Eigentum des Angeklagten herausgab. Der Angeklagte hatte den Eindruck, die polizeiliche Maßnahmen kritisieren zu müssen, um sein Eigentum zu schützen und handelte nur deshalb so, wie er handelte. Dies aber ist nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Tiergarten sowie des Land- und Kammergerichts Berlin vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Danach darf ein kritischer Bürger nicht mit Mitteln des Strafrechts eingeschüchtert und davon abgehalten werden staatliche Einrichtungen, deren Bedienstete und deren Vorgehensweise auch in scharfer und übersteigerter Form zu kritisieren.

Genau dies wurde aber hier getan, indem der Angeklagte kriminalisiert wurde. Dies begann schon damit, dass der Polizeioberkommissar [redacted] in seiner zeugenschaftlichen Äußerung vom 1.9.2006 erklärte: „Ich stelle Strafantrag und bin mit einer Entschuldigung nicht einverstanden" und setzte sich damit fort, dass Staatsanwälte und Gerichte dem kritiklos folgten, was in der Erklärung des Landgerichts Berlin gipfelte, dies alles müsse sich ein im Interesse des Gemeinwohls tätiger Polizist nicht gefallen lassen.

Der Beschwerdeführer hat sein Recht auf freie Meinungsäußerung auch nicht dadurch verwirkt, dass er den Polizeibeamten duzte. Beim Duzen handelt es sich lediglich um eine Form der Anrede, welche Nähe und Vertraulichkeit zum Ausdruck bringt. Entscheidend ist, was auf die Anrede folgt. Meines Erachtens ist es auch in heutiger Zeit unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sitten in einer europäischen, multikulturellen, liberalen, die Gleichberechtigung betonenden, demokratischen und weltoffenen Gesellschaft nicht möglich, mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit einen ehrverletzenden Inhalt in das Duzen hineinzuinterpretieren. Dazu gibt es zu viele Deutungsmöglichkeiten, die objektiv nicht ausgeschlossen werden können. Nicht ohne Grund spricht der Volksmund inzwischen bei einem Polizeibeamten von seinem „Freund und Helfer", um Nähe und Gleichberechtigung zu betonen und die veralteten Vorstellungen von einem Verhältnis der Obrigkeit zu den Untertanen, mit denen man schlechte Erfahrungen gemacht hat, abzustreifen.

Dies beginnt bereits mit einer unzureichenden und wertenden Sachverhaltsfeststellung. Aus dem Urteil des Landgerichts Berlin geht nicht klar hervor, welche Äußerung beziehungsweise welches Verhalten des Angeklagten gegenüber Wem den Straftatbestand der Beleidigung erfüllt hat. Eine genaue Unterscheidung ist hier deshalb von Bedeutung, weil nur der Polizeioberkommissar [redacted] Strafantrag gestellt hat, das Gericht aber offenbar in seiner Gesamtschau auch das Verhalten gegenüber der Polizeioberkommissarin [redacted], die keinen Strafantrag gestellt hat, einbezogen hat.

Ferner ist der genaue Wortlaut der Äußerungen des Angeklagten zumindest teilweise unklar festgestellt. Das Landgericht Berlin hat nämlich auf S. 5 seines Urteils einerseits eine Äußerung des Angeklagten wortwörtlich als Zitat wie folgt wiedergegeben: „Mit dir rede ich doch gar nicht mehr. Du hast mir gar nichts zu sagen. Lass mich in Ruhe." Andererseits beschreibt es Äußerungen ohne wörtliches Zitat. Dies legt den Schluss nahe, dass nur die vom Gericht zitierte Äußerung wortwörtlich vom Angeklagten stammt, während die anderen Äußerungen nur sinngemäß wiedergegeben werden und somit keine Tatsachen, sondern Wertungen wiedergegeben werden. Dieses Verständnis wird auch durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8.3.2007 gestützt, der die Anklage allein auf die vorstehend zitierte wörtliche Äußerung des Angeklagten gründete.

Auch bei der vom Landgericht Berlin zur Begründung einer Beleidigung angeführten Handbewegung des Angeklagten ist nicht ersichtlich, wie diese genau aussah, an wen sie beziehungsweise, ob sie überhaupt an jemanden gerichtet war und warum das Landgericht Berlin diese als wegwerfend gewertet hat beziehungsweise, ob es auch andere Deutungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen hat.

Das Land- und Kammergericht Berlin haben schließlich auf zwei Faktoren abgestellt, die das Duzen zu einer Beleidigung machen sollen. Zum einen haben sie darauf abgestellt, dass der Adressat des Duzens ein Polizeibeamter in Vornahme einer Diensthandlung war und er den Angeklagten mehrfach aufgefordert habe, das Duzen zu unterlassen.

Beide Kriterien verstoßen meines Erachtens gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot.

Dass es sich bei dem Adressaten um einen Polizeibeamten in Ausübung einer Diensthandlung handelt, hat nach dem Gesetz keine Rolle zu spielen, da es im geltenden Recht keinen Spezialtatbestand der Beamtenbeleidigung gibt. Das Gesetz stellt vielmehr darauf ab, dass alle Menschen unabhängig von ihrer Stellung und Tätigkeit beim Ehrenschutz gleichbehandelt werden.

Das Gesetz macht auch die Erfüllung des objektiven Tatbestands einer strafbaren Beleidigung nicht davon abhängig, ob der Adressat den Erklärenden auffordert, die ihm nicht gefällige Äußerung zu unterlassen. Dies würde nämlich bedeuten, dass es kein objektiver, sondern ein subjektiver Tatbestand wäre. Und zwar ein subjektiver Tatbestand des Erklärungsadressaten und nicht des Erklärenden, was dem Strafrecht völlig fremd ist. Der Gesetzgeber hat dem Erklärungsadressaten gesetzlich schon die Möglichkeit eingeräumt, darüber zu entscheiden, ob der Erklärende strafbar ist, indem er ihm die Möglichkeit eingeräumt hat, darüber durch Stellung beziehungs-weise Unterlassung eines Strafantrages zu entscheiden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er auch darüber entscheiden kann, ob eine Erklärung objektiv eine strafbare Beleidigung ist oder nicht.

Darüber hinaus genügt die Anwendung des § 185 StGB durch die Gerichte nicht den verfassungs-rechtlichen Anforderungen. Die Strafurteile verstoßen gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG.

Nur das Landgericht Berlin hat überhaupt die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt mit Beschluss vom 05.12.2008, 1 BvR 1318/07) erforderliche Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Polizeibeamten und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers vorgenommen.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst wird.

Ein Strafurteil verstößt daher schon dann gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit, wenn das Gericht bei einer mehrdeutigen Äußerung die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fern liegen, mit schlüssigen Argumenten ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfG Beschl. v. 23.08.2005, 1 BvR 1917/04; BVerfG Beschl. v. 11.03.2003, 1 BvR 426/02).

Das als strafrechtlich relevante Beleidigung beurteilte Verhalten des Beschwerdeführers lässt durchaus andere Deutungen zu, die unter den konkreten Umständen keinesfalls fernliegend sind und einen Schuldspruch wegen Beleidigung nicht tragen.

Die zur Bewertung der Äußerungen herangezogene „wegwerfende Handbewegung" des Beschwerdeführers kann ebenso gut auf die gesamte Situation bezogen gewesen sein, ohne im geringsten den Polizisten persönlich zu betreffen. Die Handbewegung kann unter den gegebenen Umständen auch ein müdes Abwinken gewesen sein, eine Geste, die signalisiert, dass der Beschwerdeführer die Auseinandersetzung leid ist.

Die angeblichen Äußerungen zur Unfähigkeit des Polizisten müssen keinesfalls ihn als Person im allgemeinen betroffen haben. Zum Ausdruck kommt hier eine Kritik des Beschwerdeführers am konkreten Vorgehen des Polizisten, welches er für falsch hält und in der verständlichen Aufregung etwas überspitzt und undiplomatisch formuliert.

Das Duzen ohne weitere Anhaltspunkte für eine Herabwürdigung des Polizisten ist als bloße Unhöflichkeit zu sehen, die sich zwar nicht gehört, aber in der Form keine Kundgabe der Nicht- oder Missachtung. Der personale Geltungsanspruch des Polizisten wurde durch die Äußerungen nicht angegriffen.

Das Amtsgericht hat dies überhaupt nicht in Betracht gezogen, nach Auffassung von Landgericht und Kammergericht schieden andere Deutungsvarianten als eine gezielte provokative Herabwürdigung ersichtlich aus.

Andere Auslegungen wurden offensichtlich nicht geprüft und die angeblich einzig nahe liegende Auslegung wurde nicht einmal plausibel begründet.

Soweit die Gerichte die Äußerungen fälschlich für eine Schmähung gehalten haben mit der Folge, dass eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unterblieben ist, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung hätte führen müssen, da diese darauf beruht.

Die Meinungsfreiheit tritt nur dann regelmäßig hinter den Ehrschutz zurück, wenn es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, die eine Schmähung der angegriffenen Person darstellen (vgl. BVerfG Beschl. v. 22.06.1982, 1 BvR 1376/97).

Wegen des die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Eine Schmähung liegt nicht bereits wegen der herabsetzenden Wirkung einer Äußerung für Dritte vor, selbst wenn es sich um eine überzogene oder ausfällige Kritik handelt (vgl. BVerfG Beschl. v. 26.06.1990, 1 BvR 1165/89).

Eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern –jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik- die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. (BVerfG NJW 2005, 3274 m.w. N.)

Dem Beschwerdeführer ging es nicht um die Diffamierung des Polizisten. Soweit dieser seine Äußerungen als herabsetzend empfunden hat, hat er nicht mehr beachtet, dass der Beschwerdeführer nur die Arbeitsweise aus Unverständnis in Frage gestellt hat. Seine Aussagen sollten dazu dienen, sein Anliegen und das ihm nach seiner Meinung zugefügte Unrecht zu verdeutlichen, so dass in jedem Fall noch eine Auseinandersetzung in der Sache vorlag und keine Schmähkritik.

Der Angeklagte hat keine Schimpfwörter -etwa aus der Fäkalsprache- verwendet. Nur dann wäre in jedem denkbaren Zusammenhang eine bloße Herabsetzung des Betroffenen unabhängig von ihrem Kontext gegeben, die stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden müsste. Somit war also eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre unter Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt Beschluss vom 5.12.2008, 1 BvR 1318/07) zwingend.

Für den Bürger muss ein möglicher Eingriff vorhersehbar sein.

Diese Vorhersehbarkeit ist bei an sich hinreichend bestimmten Gesetzen aber dann nicht gegeben, wenn es in der innerstaatlichen Praxis widersprüchliche Entscheidungen mit Blick auf die anwendbare Rechtslage gibt.

Zu der Frage, ob und unter welchen Umständen ein Duzen als strafwürdige Beleidigung zu werten ist, gibt es in der nationalen Rechtsprechung abweichende Auffassungen.

Vor dem Hintergrund widersprüchlicher Entscheidungen zu dem Thema war eine entsprechende Verurteilung für den Beschwerdeführer auch nicht vorhersehbar.

bb) Legitimer Eingriffsgrund

Es liegt auch keiner der in Art. 10 II EMRK abschließend genannten Eingriffsgründe vor.

In Betracht kommt hier nur der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Ein Strafurteil wegen Beleidigung als staatliche Maßnahme, die darauf abzielt, den Ruf oder die Rechte des hier betroffenen Polizisten zu schützen, verfolgt an sich ein legitimes Ziel.

Mit dem Ruf einer Person wird auf die äußere Ehre eines jeden Menschen im Sinne eines sozialen Achtungsanspruchs innerhalb der Gesellschaft Bezug genommen.

Zu den Rechten anderer zählen alle einfachgesetzlich anerkannten Rechte und Interessen. Zudem ist die Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über Art. 2 I i. V. m. 1 I GG geschützt.

Im vorliegenden Fall wurden jedoch weder der gute Ruf des Polizeibeamten noch seine Ehre angegriffen.

cc) In einer demokratischen Gesellschaft notwendig

Es muss ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis für die Grundrechtseinschränkung bestehen (vgl. EGMR Urt. v. 18.07.2000, „Sener"). Die Schwere des Eingriffs muss in angemessener Relation zum Ziel des Eingriffs stehen. Ein schwerer Eingriff in einen zentralen Bereich der Grundrechtsausübung ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch das Ziel besonders wichtig ist.

Die von den Behörden zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe müssen stichhaltig und ausreichend sind.

Im Rahmen der Abwägung sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

Die zentrale Funktion der Meinungsfreiheit für die demokratische Gesellschaft und die konkrete Bedeutung der jeweiligen Meinungsäußerung für den öffentlichen Diskurs. Es sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehört der Inhalt der Äußerung und der Zusammenhang, in dem sie gefallen ist, Art und Ausmaß der Sanktion, die der Mitgliedstaat im Hinblick auf die fragliche Meinungsäußerung verhängt hat, der Adressatenkreis, die Spontaneität der Äußerung und der Umstand, ob die Möglichkeit bestand, die Äußerung wohlüberlegt anders zu formulieren, gleichsam sie zu perfektionieren.

Bei Eingriffen in die Meinungsfreiheit in bezug auf Werturteile ist für die Verhältnismäßigkeit entscheidend, ob eine hinreichende faktische Basis gegeben ist. Das von der Rechtsprechung geforderte Ausmaß des Zusammenhangs zwischen dem Werturteil und den es stützenden Tatsachen variiert „von Fall zu Fall ja nach den besonderen Umständen". Werturteile können dann exzessiv sein, so dass ein staatliches Einschreiten verhältnismäßig sein kann, wenn überhaupt keine faktische Basis gegeben ist.

Nach ständiger Rechtsprechung der Konventionsorgane ist bei Werturteilen die Ausübung der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz vorrangig (EGMR Urt. v. 06.05.2003, -48898/99), sofern eine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden ist (vgl. EGMR v. 27.02.2001, Nr 26.958/95, „Jerusalem"; v. 17.12.2004, -49017/99-).

Die erforderliche Tatsachengrundlage muss nicht in der Äußerung selbst enthalten sein, sondern kann sich auch dem Zusammenhang ergeben.

Der Beschwerdeführer mag seine Kritik an der Arbeitsweise des Polizisten nicht ideal formuliert haben. Sie beinhaltet jedoch im Grunde keine verwerfliche Aussage. Das Verhalten des Polizisten, aus dem der Beschwerdeführer geschlossen hat, dass seine Rechte nicht geschützt werden würden, hat ihn dazu verleitet, sich in der Wortwahl zu vertun. Er war aufgebracht, weil er Angst um sein Eigentum hatte, und fühlte sich der Staatsgewalt der Beamten gegenüber hilflos, so dass er sich unüberlegt und versehentlich heftiger als zwingend erforderlich äußerte, um die Dringlichkeit seines Anliegens in jedem Fall verstanden zu wissen. Zudem erfolgten die Aussagen in engstem Zusammenhang mit dem realen Geschehen und mithin auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage.

Vor dem Hintergrund ist eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht verhältnismäßig.

Die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers ist gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Polizisten vorrangig.

Bei Beamten sind die Grenzen zulässiger Kritik an ihrer Amtsausübung weiter als bei Privatpersonen. Staatliche Behörden müssen Kritik hinnehmen, selbst wenn sie als provozierend oder beleidigend angesehen werden kann.

Sie üben staatliche Gewalt aus, die der demokratischen Kontrolle bedarf.

Wesentlich ist, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung einen Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft bildet. Dieses Recht ist gerade im Hinblick auch auf Kritik am Vorgehen von Beamten zu schützen. Der Bürger darf diesbezüglich nicht durch Urteile o. ä. eingeschüchtert werden. Verurteilungen in derartigen Fällen sind deshalb unangemessen, weil sie auf die Bevölkerung entmutigend wirken können. Außerdem besteht hier kein dringendes soziales Bedürfnis, gegen die Äußerungen vorzugehen, da sie auf einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage beruhen.

Überdies bestanden für die Verurteilung des Beschwerdeführers auch deshalb keine stichhaltigen Gründe mehr, weil der betroffene Polizist zuletzt auf Nachfragen des Landgerichts Berlin im Berufungsverfahren außerhalb der Hauptverhandlung gar nicht mehr daran interessiert war, seinen Strafantrag aufrechtzuerhalten.

3. Innerstaatliche Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers

Das Amtsgericht Tiergarten - Az.: (274 Cs) 3033 PLs 11080/06 (64/07) - hatte den Beschwerdeführer am 28.9.2007 wegen Beleidigung verurteilt. Die Berufung dagegen verwarf das Landgericht Berlin - Az.: (572) 93/033 PLs 11080/06 Ls Ns (113/07) - dem Grunde nach mit Urteil vom 16.01.2009. Die Revison dagegen wurde vom Kammergericht Berlin - Az.: (4) 1 Ss 111/09 (79/09) - mit Beschluß vom 4.5.2009 verworfen. Auch die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht - 1 BvR 1258/09 - blieb erfolglos. Weitere innerstaatliche Rechtsbehelfe, von denen der Beschwerdeführer Gebrauch machen könnte, gibt es nicht.

Bepi Uletilović

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Mandant hat Abschrift

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Eingegangen
28. SEP. 2013
BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Herrn Rechtsanwalt
Bepi ULETILOVIC
Wulffstraße 14
D-12165 BERLIN

**FÜNFTE SEKTION**

ECHR-LGer11.0R (CD1)
AMU/EST/szi

24. September 2013

**Beschwerde Nr. 63522/09**
**[redacted] ./. Deutschland**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 17. September 2013 durch einen aus drei Richtern gebildeten Ausschuss (B.M. Zupančič, *Präsident*, A. Nußberger und H. Jäderblom) entschieden hat, die am 25. November 2009 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 53 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

[redacted]
Stellvertretender Kanzler der Sektion

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUNCIL OF EUROPE
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
CONSEIL DE L'EUROPE
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE